



Schwyzer Umweltrat

Statuten

A. Name und Zweck

- Art. 1
- 1 Der Schwyzer Umweltrat ist ein Verband gemäss Art. 60 ff ZGB.
 - 2 Sitz des Schwyzer Umweltrates ist der Ort des Sekretariats.
- Art. 2
- 1 Der Schwyzer Umweltrat versteht sich als Koordinationsgremium im Kanton Schwyz tätiger Umweltorganisationen.
 - 2 Er verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - Er setzt sich ein für die Bewahrung der Schöpfung;
 - Er fördert das Umweltbewusstsein im Kanton Schwyz;
 - Er nimmt öffentlich Stellung zu Schwyzer Umweltproblemen;
 - Er koordiniert Aktivitäten zugunsten der genannten Zwecke.

B. Mitgliedschaft

- Art. 3
- Mitglied des Schwyzer Umweltrates können private, ideelle Organisationen werden, welche im Kanton Schwyz tätig sind und im Schutze der Umwelt eine wesentliche Aufgabe sehen.
- Art. 4
- 1 Mitglieder werden auf Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag von CHF 50.--
 - 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr oder durch begründeten Ausschluss der Mitgliederversammlung.

C. Organe

- Art. 5
- Organe des Schwyzer Umweltrates sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

a) Die Mitgliederversammlung

- Art. 6
- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 2 Sie wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Traktandums die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
 - 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden.
 - 4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert Monatsfrist mindestens zehn Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- Art. 7
- Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Sprecher/in;
 - die Abnahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Initiativen und Projekte sowie deren Finanzierung;
 - die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
 - die Abänderung der Statuten;
 - die Behandlung der Anträge der Mitglieder;
 - die Auflösung des Schwyzer Umweltrates.
- Art. 8
- Jede Mitgliedorganisation hat das Recht, Anträge, die im Rahmen des Zweckes des Schwyzer Umweltrates liegen, zuhanden der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand muss solche Anträge den übrigen Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntgeben. Diese Fristen gelten auch für Resolutionen und Initiativen.
- Art. 9
- 1 Jede Mitgliedorganisation hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - 2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Art. 10
- 1 Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr.
 - 2 Die Auflösung des Schwyzer Umweltrates, eine Statutenänderung oder ein Ausschluss bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Der Vorstand

- Art. 11
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- Art. 12
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
 - 2 Pro Mitgliedorganisation darf nicht mehr als ein/e Vertreter/in in den Vorstand gewählt werden.

- Art. 13 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die keinem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- die Verwirklichung der Ziele des Schwyzer Umweltrates;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse.
 - die aktive Vertretung der Umweltbelange gegenüber der Öffentlichkeit (u.a. Rechtsmittel), den Behörden aller Stufen und anderen privaten Organisationen;
 - die Stellungnahme zu aktuellen Umweltfragen;
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.

- Art. 14
- 1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/r Sprecher/in selbst.
 - 2 Um die Aufgabe zu erfüllen, hält der Vorstand regelmässig Sitzungen ab.
 - 3 Jedes Mitglied des Vorstandes und jede Mitgliedorganisation kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen.
 - 4 Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens drei Arbeitstage vorher. Es wird ein Protokoll geführt, das jeder Mitgliedorganisation zugestellt wird.

c) Die Kontrollstelle

- Art. 15
- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedorganisationen.
 - 2 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung und den Vermögensstand und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht und Antrag.
 - 3 Die Kontrollstelle kann Fachleute für die Erfüllung ihrer Aufgabe beziehen.

d) Verwaltung

- Art. 16
- 1 Zur Deckung der anfallenden Unkosten wird vom Vorstand eine Kasse geführt.
 - 2 Für Projekte ist eine von der Vereinskasse unabhängige Finanzierung anzustreben.
 - 3 Die Mitgliedorganisationen haften nur mit dem Vermögen des Umweltrates.

E. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Bei der Auflösung des Schwyzer Umweltrates wird ein allfälliges Vermögen einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zweck übertragen.
- Art. 18 Diese Statuten sind mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 20. Mai 1989 in Kraft getreten. Sie sind durch die Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1998 und vom 27. September 2024 aktualisiert worden.

Goldau, 10. Oktober 2024,

Der Sprecher a.i.


Michael Erhardt